

Kämmerei- und Steueramt
Bereich F/V

13.02.2012
Tel. 90 47/90 34
Herr Uitz/Frau Hauff

20. FEB. 2012

Über das Referat 1 Kenntnis genommen
Referat 1 

Und das Referat 6

Und das Referat Oberbürgermeister

An das Hauptamt/ Ratsdienste

Bau der Goggelesbrücke in Pfersee unter Finanzierung aus Mitteln des Finanztopfes „Kommunale Sonderbaulast“

hier: Anfrage der Stadtratsfraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* an den Herrn Oberbürgermeister vom 17.01.2012

Das Kämmerei- und Steueramt nimmt, dankend für die nachträgliche Übermittlung der Unterlagen zur Landtagsanfrage vom 03.05.2011, zu einer möglichen Förderung des Neubaus der Goggelesbrücke aus dem Förderprogramm „Kommunale Sonderbaulast Staatsstraßenbau“, unter der Prämisse, dass diese an der ursprünglichen Stelle errichtet werden soll, wie folgt Stellung:

Grundlage der Förderung aus diesem Förderprogramm ist Art. 13 f Finanzausgleichsgesetz (FAG). Für die Förderhöhe und das Förderverfahren gelten die für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen entsprechend (Art. 13 f Satz 2 FAG). Die Förderhöhe und das Förderverfahren richten sich somit nach den Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra.

Um eine Förderung nach Art. 13 f Satz 1 Nr. 3 FAG aus dem Förderprogramm „Kommunale Sonderbaulast Staatsstraßenbau“, für den Bau von unselbständigen Radwegen sowie unselbständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, erhalten zu können, wie in der Anfrage vom 17.01.2012 angeregt, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die Gemeinde hat die Kosten für den grundsätzlich in staatlicher Baulast liegenden Abschnitt einer Staatsstraße (Ortsumfahrungen, Entlastungsstraßen) ggf. zuzüglich unselbständiger Radwege/Geh- und Radwege zu übernehmen, d.h. mindestens die Finanzierung des der Stadt verbleibenden Eigenanteils, bzw. auch eine evtl. Vorfinanzierung der Zuschussmittel muss vor Antragstellung im Haushalt verankert/gesichert sein.
- der unselbständige Geh- und Radweg muss entlang einer Staatsstraße geführt werden

Auf Anfrage teilte das Tiefbauamt der Stadt Augsburg hierzu mit, dass weder die Ackermann-Straße, noch die Augsburger-Straße / Pferseer-Straße auf Höhe der zu erbauenden Goggelesbrücke als Staatsstraße eingeordnet werden könnten. Beide Straßen sind in diesem Teilbereich Gemeindestraßen. Bei der Goggelesbrücke selber handelt es sich um eine reine Geh- und Radwegbrücke ohne Verkehrsstraßeneigenschaft.

- Es muss sich um einen unselbständigen Geh- und Radweg handeln.

Für die förderrechtliche Beurteilung ist entscheidend, ob es sich bei dem Bauvorhaben selbst und bei den jeweiligen Zufahrtswegen um einen selbständigen oder unselbständigen Geh- und Radweg handelt. Diese Aussage kann aufgrund der aktuellen Bestandsaufnahme noch nicht abschließend geklärt werden, ggf. wären noch bau-/verkehrsrechtliche Einordnungen der Anschlusswege zu treffen.

- Kostenübernahme durch die Gemeinde

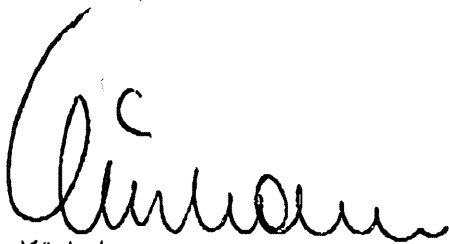
Das Förderprogramm zielt auf Maßnahmen, die grundsätzlich in die Straßenbaulast des Staates fallen, die jedoch bei verstärkter kommunaler Interessenslage auch in kommunale Baulast der interessierten Gemeinde übernommen werden können, bei entsprechender, auch das kommunale Eigeninteresse berücksichtigender Zuschussung durch den Staat. Dies gilt sowohl für Teile von Staatsstraßen (Ortsumfahrungen, Entlastungsstraßen, Kreuzungsmaßnahmen an Staats-/Gemeindestraßen) als auch für unselbständige Geh- und Radwege an Staatsstraßen.

Da hier jedoch keine Staatsstraße verläuft, entlang derer der unselbständige Geh- und Radweg über die Goggelesbrücke verlief, wird leider keine Möglichkeit erkannt, die Fördervoraussetzungen erfüllen zu können.

Gleichwohl wurde hinsichtlich einer möglichen Förderung bei evtl. Erfüllung vorgenannter Fördervoraussetzungen Kontakt mit der Regierung von Schwaben aufgenommen. Auskunftsgemäß wird die Förderung nach Art. 13 f FAG gestaffelt nach Art und Priorität der jeweiligen Maßnahme (Ortsumfahrungen 70-85%, Kreuzungsmaßnahmen 60-75%, Radwege allein ca. 50%) gefördert, so dass im konkreten Fall, unabhängig von den vorstehenden zu erfüllenden Fördervoraussetzungen, ein Eigenanteil der Stadt in Höhe von mindestens 50% der förderfähigen Kosten (zzgl. evtl. nichtförderfähiger Kosten) haushaltsmäßig darzustellen wäre.

Das Referat 6 wird, soweit Ergänzungsbedarf hinsichtlich der bau- und verkehrsrechtlichen Einordnung der genannten Straßen und Anschlusswege für die evtl. (wieder) zu errichtende Goggelesbrücke gesehen wird, um entsprechende Ergänzung/ baufachliche Stellungnahme entsprechend der Verfügung vom 24.01.2012 gebeten.

Das Kämmerer- und Steueramt bittet um Weiterleitung der förderrechtlichen Stellungnahme an die Stadtratsfraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** und steht für evtl. Rückfragen gerne zur Verfügung.



Käsbohrer

Amtsleiter